

Wesentliche Änderungen der Satzung vom 18.09.2026 gegenüber der Fassung vom 19.10.2022

1. Gemeinnützigkeitsregelung angepasst (§ 3)

Alt:

- Bezug auf die Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- Hinweis: „Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.“

Neu:

- Die Regelung wurde an die aktuelle Formulierung der Abgabenordnung angepasst und nimmt nun Bezug auf den Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.
- Die bisherige konkrete Aussage zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde durch eine allgemeine, satzungsgemäße Formulierung ersetzt.

Bedeutung:

→ Die Gemeinnützigkeitsregelung wurde sprachlich und rechtlich aktualisiert und allgemeiner gefasst.

2. Spendenquittungen (§ 4 Abs. 3)

Alt:

- Spendenquittungen wurden bei Spenden über 50 € auf Verlangen vom Rechner ausgestellt.
- Bei kleineren Spenden genügte der Einzahlungsbeleg.

Neu:

- Die feste Grenze von 50 € wurde gestrichen.
- Es wird allgemein geregelt, dass Spendenquittungen auf Verlangen ausgestellt werden. Bei kleineren Spenden genügt der Einzahlungsbeleg als Nachweis.

Bedeutung:

→ Die Regelung wurde flexibler formuliert.

3. Mitgliedschaftsregelungen geändert (§ 5)

Austritt:

Alt:

- Austritt spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres (31. Juli).

Neu:

- Die Austrittsregelung wurde präzisiert.
- Der Austritt ist weiterhin zum Ende des Schuljahres möglich und muss spätestens zum 30.04. erklärt werden.

Bedeutung:

→ Die bisherige schuljahresbezogene Austrittsregelung bleibt bestehen und wurde lediglich konkretisiert.

Aufnahme von Mitgliedern:

Neu ergänzt:

„soweit die Satzung nichts anderes bestimmt“

Bedeutung:

→ Damit wird klargestellt, dass besondere Regelungen der Satzung Vorrang haben können.

Ausschluss von Mitgliedern:

Alt:

- Ein Ausschluss konnte nur erfolgen, wenn der Vorstand das Ausschlussbegehren einbrachte.
- Zusätzlich war eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Neu:

- Die Einschränkung, dass das Ausschlussbegehren vom Vorstand eingebracht werden muss, entfällt.
- Es bleibt bei der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Bedeutung:

→ Die Möglichkeit zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens wurde erweitert.

Beitrag bei Eintritt:

Alt:

- Eine Regelung zum vollständigen Beitrag bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres.

Neu:

- Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Bedeutung:

→ Die Beitragspflicht bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wurde ausdrücklich geregelt.

4. Mitgliederversammlung erweitert und modernisiert (§ 7)**Neu aufgenommen bzw. präzisiert:**

- Die Mitgliederversammlung ist ausdrücklich als oberstes Organ des Vereins bezeichnet.
- Mitgliederversammlungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.
- Die Wahl der Beisitzer*innen wurde als eigene Aufgabe der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- Die Aufgaben und Abläufe der Mitgliederversammlung wurden ausführlicher geregelt.
- Die bisherige Nummerierung und Struktur wurde redaktionell überarbeitet.

Bedeutung:

→ Die Abläufe der Mitgliederversammlung wurden modernisiert und klarer strukturiert.

5. Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3)**Neu ergänzt:**

- Die Einladung kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt erfolgen.
- Mit der Absendung bzw. Veröffentlichung gilt die Einladung als zugegangen.

Bedeutung:

→ Die Einladungspraxis wurde an moderne Kommunikationswege angepasst und konkretisiert.

6. Vorstand neu strukturiert (§ 8) – größte Änderung**Alt (§ 8):**

- Es gab einen einheitlich geregelten Vorstand mit:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r

- Schulleitung bzw. beauftragte Lehrkraft
- Rechner/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/innen
- Der Vorstand vertrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Neu (§ 8):

- Einführung einer klaren Trennung zwischen:
 - geschäftsführendem Vorstand gemäß § 26 BGB und
 - erweitertem Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Rechner/in
 - Schriftführer/in
- Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich die Schulleitung bzw. eine von der Schulleitung beauftragte Person sowie die Beisitzer*innen.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Bedeutung:

→ Die Vorstandsstruktur und Vertretungsregelung wurden klarer gefasst und an die übliche Gestaltung für eingetragene Vereine angepasst.

7. Stellung der Schulleitung im Vorstand neu geregelt (§ 8 Abs. 2 und Abs. 6)

Alt:

- Die Schulleitung bzw. eine beauftragte Lehrkraft war Bestandteil des Vorstandes.
- Alle Vorstandsmitglieder mussten Vereinsmitglieder sein.

Neu:

- Der/die Schulleiter*in der Lindenhofschule Brensbach oder eine von der Schulleitung beauftragte Person gehört kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.

- Diese Person ist von der allgemeinen Voraussetzung ausgenommen, dass Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder sein müssen.

Bedeutung:

→ Die Verbindung zwischen Schule und Förderverein wird ausdrücklich geregelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Schulleitung bzw. die beauftragte Person nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss.

8. Beisitzer-Regelungen geändert (§ 7 und § 8)

Alt:

- Beisitzer wurden vom Vorstand bestellt.
- Die Mitgliederversammlung bestätigte die Bestellung.
- Beisitzer hatten lediglich beratende Stimme.

Neu:

- Beisitzer*innen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf vorläufig Beisitzer*innen bestellen; die Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Beisitzer*innen sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- Die Anzahl der Beisitzer*innen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bedeutung:

→ Beisitzer*innen erhalten eine stärker legitimierte und aktivere Rolle im Verein.

9. Verwendung der Vereinsmittel (§ 8)

Alt:

- Der Vorstand entschied über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel nach Anhörung der Schulleitung.

Neu:

- Die bisherige ausdrückliche Regelung zur Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel wurde gestrichen.

Bedeutung:

→ Die bisher vorgeschriebene Anhörung der Schulleitung entfällt. Die Zuständigkeit des Vorstandes ergibt sich nun aus den allgemeinen Regelungen der Satzung.

10. Neue Regelungen zu Vorstandsbeschlüssen (§ 8 Abs. 13 und 14)

Neu aufgenommen:

- Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, z. B. per E-Mail oder über vergleichbare digitale Kommunikationsmittel, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Bedeutung:

→ Die Zusammenarbeit im Vorstand wird an moderne Kommunikationsmöglichkeiten angepasst.

11. Regelungen zum Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 8)

Neu bzw. neu gefasst:

- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird sein Amt bis zur weiteren Regelung kommissarisch von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.
- Scheidet der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, übernimmt der/die 2. Vorsitzende kommissarisch dessen/deren Aufgaben.

Bedeutung:

→ Die Regelungen für die Handlungsfähigkeit des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wurden neu gefasst und konkretisiert.

12. Kontenvollmacht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 8)

Alt:

- Bei Rücktritt eines Vorstandskollegen konnte der Vorstand durch einstimmigen Beschluss weiteren Personen eine Kontenvollmacht mit Einzelverfügungsberechtigung erteilen.

Neu:

- Diese zusätzliche Regelung wurde gestrichen.
- Erhalten bleibt die Regelung für den Fall des Ausscheidens der/des 1. Vorsitzenden.

Bedeutung:

→ Die Möglichkeit zur zusätzlichen Erteilung von Einzelkontenvollmachten wurde eingeschränkt.

13. Datenschutz geringfügig angepasst (§ 11)**Keine wesentliche inhaltliche Änderung.**

Redaktionelle Anpassungen:

- Schreibfehler „Bandverbindung“ wurde zu „Bankverbindung“ korrigiert.
- Die Formulierungen zum Datenschutz und zur DSGVO wurden redaktionell angepasst.

Bedeutung:

→ Anpassung an aktuelle Begriffe und Schreibweisen.

14. Auflösung des Vereins geändert (§ 12)**Alt:**

- Zustimmung aller erschienenen Mitglieder notwendig.

Neu:

- Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bedeutung:

→ Die für die Auflösung erforderliche Mehrheit wurde geändert.

Kurzfassung für das Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Satzung wurde umfassend überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen des Vereinsrechts sowie die praktische Vereinsarbeit angepasst. Wesentliche Änderungen betreffen die Neustrukturierung des Vorstandes mit der Unterscheidung zwischen geschäftsführendem Vorstand gemäß § 26 BGB und erweitertem Vorstand sowie die Neufassung der Vertretungsregelung. Die Stellung der Schulleitung im erweiterten Vorstand wurde präzisiert.

Darüber hinaus wurden die Regelungen zu Beisitzer*innen, Vorstandsbeschlüssen, Mitgliederversammlungen, Einladungsformen und Mitgliedschaft angepasst und ergänzt. Die Bestimmungen zu Spendenquittungen, Gemeinnützigkeit, Datenschutz und Auflösung des Vereins wurden aktualisiert bzw. redaktionell überarbeitet.

Die Mitgliederversammlung beschloss die vorstehenden Satzungsänderungen mit der erforderlichen Mehrheit.